



Foto: www.amh-onlinde.de

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

In diesem Text informiert die Handwerkskammer über Möglichkeiten der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen.

1. Worum geht es beim sogenannten Anerkennungsgesetz?

Durch das am 01. April 2012 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) erhalten alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss.

2. Was ist Gegenstand des Verfahrens?

In dem Verfahren wird ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit einer deutschen Referenzqualifikation (= deutscher Ausbildungsnachweis, der die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten belegt) verglichen. Die deutsche Referenzqualifikation ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung festzulegen. Dies geschieht in Absprache (= Einvernehmen) zwischen dem/der Antragsteller/in und der zuständigen Handwerkskammer. Die Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgt anhand des aktuell gültigen deutschen Abschlusses als Referenzqualifikation.

Inhaber einer vollen Gleichwertigkeitsbescheinigung erhalten die gleichen Berechtigungen wie Personen mit einem deutschen Prüfungszeugnis. Es handelt sich allerdings nicht um eine Zuerkennung eines inländischen Abschlusses: Personen, die eine Gleichwertigkeitsbescheinigung mit einer Meisterprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung erhalten, haben daher einen Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle dürfen aber nicht den Titel „Handwerksmeister/in“

Eintragung in die Handwerksrolle, dürfen aber nicht den Titel „Handwerksmeister“ führen. Es wird kein deutsches Prüfungszertifikat verliehen.

3. Wer kann bei der Handwerkskammer Lübeck einen Antrag auf Überprüfung der Gleichwertigkeit stellen?

Das Verfahren ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom jeweiligen Aufenthaltsstatus. Grundvoraussetzung für ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren ist ein im Ausland erworbener beruflicher Bildungsabschluss. Praktika oder Seminare, in denen nur informell Wissen erworben wurde, die jedoch nicht mit einem formellen Bildungsabschluss endeten, können nicht berücksichtigt werden.

Bei der Handwerkskammer Lübeck kann jede Person einen Antrag auf Überprüfung der Gleichwertigkeit stellen, die

1. über einen ausländischen handwerklichen Berufsabschluss verfügt

und

2. beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit im Bezirk der Handwerkskammer Lübeck auszuüben.

Der Bezirk der Handwerkskammer Lübeck umfasst folgende Kreise und kreisfreie Städte: Kreis Herzogtum-Lauenburg, Kreis Ostholstein, Kreis Pinneberg, Kreis Plön, Kreis Segeberg, Kreis Steinburg, Kreis Stormarn, Stadt Kiel, Stadt Lübeck, Stadt Neumünster.

4. Wie läuft die Gleichwertigkeitsprüfung ab?

Die Handwerkskammer überprüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen dem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und dem deutschen Berufsabschluss (Referenzqualifikation) bestehen. Die Handwerkskammer prüft weitergehend, ob festgestellte wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können. Wenn die Handwerkskammer keine ausreichenden Nachweise oder erforderlichen Informationen für ihre Prüfung vom Antragsteller oder aufgrund eigener Informationen erhalten kann, ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der für einen Vergleich mit der inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durchzuführen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Methoden, z. B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche, erfolgen.

5. Welche Ergebnisse sind nach Abschluss des Verfahrens möglich?

Wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden, wird eine vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Inhaber einer Gleichwertigkeitsbescheinigung werden rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Berufsabschluss. Ein deutscher Abschluss wird jedoch nicht verliehen, sodass auch kein deutsches Prüfungszertifikat ausgehändigt wird.

Wenn wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte festgestellt werden, wird die Gleichwertigkeit zum Teil festgestellt. Die positiv vorhandenen

werden, wird die Gleichwertigkeit zum Teil festgestellt. Die positiv vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede werden konkret beschrieben.

Werden wesentliche Unterschiede zu einer Meisterqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerk (reglementierter Beruf) festgestellt, kann die Handwerkskammer die → [Teilnahme an einem Anpassungslehrgang](#) oder das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangen (Ausgleichsmaßnahme), um zu einer Gleichwertigkeit zu kommen.

Wenn zwischen den Berufsqualifikationen keinerlei Übereinstimmungen bestehen, wird die fehlende Gleichwertigkeit festgestellt.

6. Wie lange dauert das Verfahren?

Wenn die Unterlagen vollständig sind, beginnt die Handwerkskammer mit der Gleichwertigkeitsprüfung. Das Verfahren soll in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern. Die Entscheidungsfrist kann in schwierigen Fällen einmalig verlängert werden. Die Entscheidungsfrist läuft nicht, solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen (Fristhemmung). Soweit eine Qualifikationsanalyse durchgeführt wird, etwa weil Nachweise nicht erbracht werden können, ist die Entscheidungsfrist ebenfalls gehemmt.

7. Was kostet das Verfahren?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen (z. B. SGB II und III) übernommen werden. Der Gebührenrahmen ist in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt. Zurzeit beträgt der Gebührenrahmen 100,00 € – 600,00 €. Da der Aufwand für die Durchführung der Verfahren vom jeweiligen Einzelfall abhängt, gibt es keine einheitlich festgelegte Gebühr. Über die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens informiert die Handwerkskammer individuell.

Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

8. Wer berät in der Handwerkskammer Lübeck?

Die Handwerkskammer Lübeck berät über die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen handwerklichen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Abschluss überprüfen zu lassen. Sie informiert über das gesamte Verfahren. Zur Unterstützung bei Sprachproblemen können Interessenten/innen auch eine/n Dolmetscher/in zur Beratung bei der Handwerkskammer mitbringen.

Ansprechpartner bei der Handwerkskammer Lübeck:

Sabrina Dücker
Sachbearbeiterin Anerkennungsgesetz
Sprechzeiten: Mo - Do 7.00 bis 12.00 Uhr
Tel.: 0451 1506-211

Kai Kittendorf
Abteilungsleiter Berufsausbildung

Tel.: 0451 1506-212

Fax.: 0451 1506-273

✉ [anerkennungsgesetz\(at\)hwk-luebeck.de](mailto:anerkennungsgesetz(at)hwk-luebeck.de)

Handwerkskammer Lübeck

- Anerkennungsgesetz –

Breite Straße 10/12

23552 Lübeck

9. Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Neben dem Antrag benötigen Sie zur Antragstellung folgende Unterlagen:

- eine Auflistung der beruflichen Erfahrungen, Tätigkeiten und Fortbildungen (= tabellarischer Lebenslauf) in deutscher Sprache
- ein Identitätsnachweis (beglaubigte Kopie vom Personalausweis oder Reisepass)
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (beglaubigte Kopie und Übersetzung)
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen (beglaubigte Kopie und Übersetzung)
- sonstige einschlägige Befähigungsnachweise (beglaubigte Kopie und Übersetzung)
- Nachweis über die Erwerbsabsicht in Deutschland (z.B. Antrag eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbständiger Tätigkeit). (Hinweis: nicht nötig für Personen mit Wohnsitz in der EU, im EWR oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten)

Bitte beachten Sie, dass die Übersetzungen von einem/einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in angefertigt sein müssen.

← www.justiz-dolmetscher.de (Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank)

Wichtiger Hinweis: Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen einzureichen, die für eine Bewertung der eingereichten Qualifikationsnachweise erforderlich sind. Die vorgenannten Unterlagen stellen daher nur Mindestanforderungen dar und implizieren keine Vollständigkeit einzureichender Unterlagen.

10. Anerkennungszuschuss

Seit dem 01.12.2016 gibt es eine finanzielle Fördermöglichkeit für Ihr Anerkennungsverfahren. Profitieren können insbesondere Personen, die nur ein kleines Einkommen beziehen. Gefördert werden z.B. Gebühren für das Anerkennungsverfahren, aber auch Übersetzungen und Beglaubigungen von Dokumenten, die für das Anerkennungsverfahren benötigt werden.

Genauere Informationen, insbesondere zu den Bedingungen, und den Antrag finden Sie unter:

← www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/anerkennungszuschuss.php

Förderungen können zwischen 100,00 € und höchstens 600,00 € gewährt werden. Diese Förderung muss nicht zurückgezahlt werden.

Wenn Sie den Anerkennungszuschuss beantragen möchten, schicken Sie uns bitte den ausgefüllten Antrag mit allen Anlagen zu. Wir leiten Ihren Antrag dann weiter.

Wichtig: Bitte bedenken Sie, dass Sie den Antrag auf Anerkennungszuspruch vor Ihrem Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen.

11. Unternehmen Berufsanerkennung

Das Projekt "unternehmen berufsanerkennung" behandelt das Thema, wie Ihr Unternehmen von der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse Ihrer Mitarbeiter profitieren kann und wie Sie Ihre Mitarbeiter auf dem Weg des Anerkennungsverfahrens unterstützen können. Hier finden Sie weitere Infos zur [← Berufsanerkennung](#).

Ansprechpartner




Sabrina Dücker
Sachbearbeiterin Anerkennungsgesetz
Sprechzeiten: Mo - Do 7.00 bis 12.00 Uhr
Tel.: 0451 1506-211

Kai Kittendorf
Abteilungsleiter Berufsausbildung
Tel.: 0451 1506-212
Fax.: 0451 1506-273

[anerkennungsgesetz\(at\)hwk-luebeck.de](mailto:anerkennungsgesetz(at)hwk-luebeck.de)

Handwerkskammer Lübeck
- Anerkennungsgesetz –
Breite Straße 10/12
23552 Lübeck

Downloads

-  [Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung \(1,0 MB\)](#)
-  [Infolyer zum Anerkennungsgesetz \(272,1 KB\)](#)
-  [Assessment of foreign professional qualifications \(274,1 KB\)](#)

Weitere Infos

- [← Infos zum Anerkennungsgesetz für Migranten/innen und Beratungsinstitutionen](#)
- [← Infos über ausländische Berufsbildungssysteme und -abschlüsse für Arbeitgeber](#)
- [← Kostenlose Beratung zur Anerkennung und Unterstützung bei der Antragsstellung](#)
- [→ Qualifizierungsmaßnahmen für Handwerksberufe](#)
- [← Infos über ausländische Bildungssysteme und -abschlüsse, insbesondere Hochschulabschlüssen](#)
- [← Infos über Berufe](#)

 Seite drucken  Download als PDF

Seite aktualisiert am 07.02.2020


[HWK Lübeck](#) > [Anerkennungsgesetz](#)

Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10/12
23552 Lübeck

Copyright © 2016

Telefon: 0451 15 06 - 0

Fax: 0451 15 06 - 180

E-Mail:  [info\(at\)hwk-luebeck.de](mailto:info(at)hwk-luebeck.de)

- [Impressum](#)
- [Datenschutz](#)
- [Sitemap](#)
- [Startseite](#)